

# Betreuungsvertrag

zwischen dem Förderverein der Grundschule Bad Wünnenberg e.V. – vertreten durch den Vorstand –

und

**Erziehungsberechtigte: Name** ..... **Vorname** .....

**Anschrift:** .....

über die Betreuung des Kindes ....., geboren am .....

im Rahmen der offenen Ganztagschule der Grundschule Bad Wünnenberg.

## **§ 1 (Vertragsdauer)**

- (1) Die Betreuung beginnt mit dem 1.8.2015 und endet mit dem 31.7.2016 (Schuljahr).
- (2) Der Vertrag endet mit Zeitablauf oder durch Kündigung eines Vertragsteils.
- (3) Die Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.  
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt
  - die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird
  - der Platz sofort von einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung an dieser Schule angemeldet war, besetzt werden kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers.Ein wichtiger Grund kann nicht in der Art des Angebotes oder den Betreuungspersonen vorliegen. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie ist unter Angabe des Grundes schriftlich dem Förderverein vorzulegen. Der Vorstand des Fördervereins entscheidet in jedem Einzelfall über die Wirksamkeit der Kündigung.
- (4) Die Kündigung durch den Förderverein ist ohne Einhaltung einer Frist möglich,
  - wenn der Erziehungsberechtigte den Beitrag für mindestens einen Monat schuldet
  - wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
  - bei groben Verstößen gegen die Schulordnung

## **§ 2 (Umfang der Betreuung)**

- (1) Die Betreuung findet an Schultagen statt.
  - Auf Wunsch wird eine Betreuung an den beweglichen Ferientagen angeboten.
  - In den Schulferien findet keine Betreuung statt.
  - Die regulären Betreuungszeiten sind montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.  
Abweichungen von den regulären Betreuungszeiten sind im Einzelfall nach Abstimmung mit den Betreuungspersonen zulässig.
- (2) Die Ausgestaltung der Betreuung richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung und obliegt der Schulkonferenz.
- (3) Die Betreuung findet in den Räumen der Grundschule Bad Wünnenberg statt. Die Maßnahme ist als schulische Veranstaltung durch die Schulkonferenz anerkannt.

## **§ 3 (Beiträge)**

- (1) Der Schuljahresbeitrag beträgt 600 € und ist in 12 gleichen Monatsraten von **50 €** zum 1. des Monats zu entrichten.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren. Änderungen der Daten wie Bankverbindung oder Adresse sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungswünsche sind spätestens bis zum 15. eines Monats für den nachfolgenden Monat schriftlich abzugeben.

Die Beiträge für die Betreuung werden von der Stadt Bad Wünnenberg eingezogen.

- (2) Das Konzept der offenen Ganztagschule sieht eine verbindliche Teilnahme am täglichen Mittagessen vor. Die Kosten hierfür belaufen sich pauschal monatlich auf **10 €** pro Kind und zusätzlich pro Tag und Kind auf **1,50 €**. Die Kostenerhebung erfolgt im Lastschriftverfahren durch den Förderverein.

## **§ 4 (Verfahren in besonderen Fällen)**

- (1) Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

- (2) Eine anteilige monatliche Erstattung von Beiträgen erfolgt nur in den Fällen einer berechtigten Kündigung gemäß § 1 dieses Vertrages.  
Anträge auf Erstattungen sind unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes schriftlich zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt ein etwaiger Erstattungsanspruch, Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

Konnte der jeweils fällige monatliche Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden, so ist der Förderverein zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern der geschuldete Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird. Die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten sind vom anderen Vertragsteil zu tragen.

## **§ 5 (Schlussbestimmungen)**

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Bad Wünnenberg, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigte/-r)

\_\_\_\_\_  
(für den Förderverein)